

Richtlinien für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gesees

1. Der Bürgerbus wird ausschließlich den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Unterstützung ihrer Tätigkeit für gemeinnützige und öffentliche Aufgaben der Gemeinde Gesees zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.
2. Die beabsichtigte Nutzung ist grundsätzlich bei Herrn Rolf Stahlmann anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Gemeindliche Einrichtungen haben immer Vorrang.
3. Für die Benutzung des Bürgerbusses wird eine Nutzungspauschale erhoben. Diese beläuft sich auf 0,20 EUR/km oder 50,00 EUR/Tag; für Kurzfahrten (bis 30 km) 10,00 EUR/Fahrt.

Die Benutzer müssen das gemietete Fahrzeug vollgetankt (Kurzfahrten gemäß Ziffer 3 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen) sowie innen und bei grober Verschmutzung auch außen gereinigt zurückgeben. Ansonsten werden die erforderlichen Reinigungskosten dem Nutzer in Rechnung gestellt

4. Für die Übergabe, Rück- und Abnahme ist grundsätzlich Herr Rolf Stahlmann oder ein von ihm bestimmter Vertreter zuständig.
5. Für den Bürgerbus wird ein Fahrtenbuch geführt, welches von jedem Nutzer fortzuschreiben ist.
6. Im Bürgerbus sind das Rauchen und/oder der Genuss von alkoholischen Getränken verboten. Es dürfen maximal jeweils 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.
7. Bei Unfällen mit Personenschäden oder unfallbedingter Fahruntüchtigkeit des Fahrzeuges ist die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach unverzüglich zu verständigen.

Soweit der Bürgerbus beschädigt wird, hat der Nutzer die Selbstbeteiligung (150,00 EUR) zu tragen.

8. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis, die zum Führen des Bürgerbusses berechtigt, besitzen und darf sich nicht in der Probezeit gem. § 2a StVG befinden. Verwarnungs- und Bußgelder sind vom Fahrer zu tragen, für den ein absolutes Alkoholverbot gilt.

Diese Richtlinie tritt zum 18.12.2018 in Kraft.

Gesees, 17.12.2018



Feulner

1. Bürgermeister